



## STEUERTERMINE UND SCHUTZ VOR STEUERSCHULDEN

Die IHK informiert: Welche Fristen sollten Sie bei der Abgabe von Steuererklärungen und der Zahlung von Steuern beachten? Welche Schutzmöglichkeiten des Steuerschuldners gibt es im Vollstreckungsverfahren? Welche Konsequenzen haben Steuerschätzungen?

### Inhalt:

Einleitung .....	2
1. Abgabe von Steuerklärungen und Voranmeldungen .....	2
a) Jahreserklärungen .....	2
b) Umsatzsteuervoranmeldung .....	3
c) Lohnsteueranmeldung / Lohnsteuerbescheinigung .....	3
d) Überschreiten der Abgabefristen .....	4
2. Fristgerechte Steuerzahlung.....	5
3. Vollstreckungsverfahren – Schutz des Steuerschuldners .....	6
a) Stundung .....	7
b) Erlass .....	8
4. Steuerschätzung .....	9

Referat:	Steuern und Finanzen	Stand:	Mai 2019
Ansprechpartner:	Jörg Rummel	Homepage:	<a href="http://www.ihk-muenchen.de">www.ihk-muenchen.de</a>
Durchwahl:	-1633	IHK-Service:	Tel. 089 / 5116-0
Fax:	-81633		
E-Mail:	<a href="mailto:joerg.rummel@muenchen.ihk.de">joerg.rummel@muenchen.ihk.de</a>		

## **EINLEITUNG**

Vor allem kleinere Gewerbetreibende haben oftmals Probleme im Umgang mit dem Finanzamt. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass sie sich nur unzureichend mit steuerlichen Regelungen und Vorschriften auskennen und aus wirtschaftlichen Gründen die Hilfe eines steuerlichen Beraters nicht in Anspruch nehmen können. Nicht selten entstehen so Steuerschulden bei den betreffenden Unternehmen, die sie in existenzbedrohende Schwierigkeiten bringen können. Die Notlage ist dann nicht nur finanzieller Art. Es besteht auch die Gefahr, dass dem Unternehmer aufgrund des Vorwurfs der Unzuverlässigkeit wegen fortdauernder Steuerschulden das Gewerbe vom Gewerbeamt entzogen wird. Lassen Sie es nicht so weit kommen! Im Folgenden lesen Sie, wie Sie diese Risiken vermeiden.

## **1. ABGABE VON STEUERKLÄRUNGEN UND VORANMELDUNGEN**

Nach dem Gesetz sind Unternehmen zur **fristgerechten Abgabe** von verschiedenen Steuererklärungen und Steuervoranmeldungen verpflichtet. Es handelt sich dabei insbesondere um die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung, die Umsatzsteuerjahreserklärung sowie die Umsatzsteuervoranmeldung. Für Arbeitgeber kommen die Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerbescheinigung hinzu.

Bereits seit 2005 müssen Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Hinsichtlich betrieblicher Steuern gilt dies seit 2011 auch für die Jahreserklärungen. Informationen hierzu finden Sie auch auf unserer Homepage [www.ihk-muenchen.de](http://www.ihk-muenchen.de) > Service > Recht & Steuern > Steuern > Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer > Elektronische Steuererklärung.

### **a) Jahreserklärungen**

Ab den Veranlagungen für 2018 endet die gesetzliche Abgabefrist für die Einkommensteuer-, die Körperschaftsteuer-, die Gewerbesteuer- und die Umsatzsteuerjahreserklärung grundsätzlich sieben Monate nach Ende des jeweiligen Jahres abzugeben. Die Steuererklärung für das Jahr 2018 ist damit erst am 31. Juli 2019 fällig. Bei Vertretung durch einen Steuerberater läuft die Abgabefrist sogar bis Ende Februar des dem Jahr nach dem Besteuerungszeitraum folgenden Jahres (14-Monatszeitraum). Für die Steuererklärung 2018 wäre also bis zum 29. Februar 2020 Zeit. Da dieser Tag auf einen Samstag fällt, endet die Frist erst mit Ablauf des 2. März 2020. Jedoch kann das Finanzamt anlassbezogen oder auf Basis einer zufälligen Auswahl die Erklärung auch bereits vor diesem Termin anfordern.

## b) Umsatzsteuervoranmeldung

Umsatzsteuervoranmeldungen sind jeweils bis zum **10. Tag** des auf den Ablauf des Voranmeldungszeitraums nachfolgenden Monats auf elektronischem Weg abzugeben. Betrug die Umsatzsteuer für das vorangegangene Jahr **nicht mehr als 7.500 Euro**, so ist das **Kalendervierteljahr** Voranmeldungszeitraum. War hingegen im vorangegangenen Kalenderjahr eine Umsatzsteuer von **mehr als 7.500 Euro** zu entrichten, so ist der **Kalendermonat** der betreffende Voranmeldungszeitraum und die Voranmeldungen sind monatlich abzugeben. Die Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Januar ist z. B. bis zum 10. Februar des gleichen Jahres abzugeben. Bei einem Umsatzsteuer-Vorjahresbetrag von **nicht mehr als 1.000 Euro** kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

**Besonderheit für Existenzgründer:** Existenzgründer müssen unabhängig von den o. g. Umsatzsteuergrenzen im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im Folgejahr **monatliche** Voranmeldungen abgeben.

Auf Antrag des Unternehmers kann das Finanzamt die Abgabefristen zur Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat verlängern (sog. **Dauerfristverlängerung**). Gleichzeitig ist eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr zu entrichten, die der Steuerpflichtige selbst zu berechnen hat. Die Dauerfristverlängerung wird abgelehnt, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuerjahreserklärungen werden die zugehörigen Vordrucke für die Veranlagungszeiträume ab 2016 weder im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung noch auf den Internetseiten der bayerischen Finanzverwaltung ([www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)) bereitgestellt.

**Hinweis:** Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, z. B. wenn die technischen Voraussetzungen (PC, Software, Internet) beim Steuerpflichtigen nicht vorliegen. In diesem Fall sind Papiervordrucke beim Finanzamt erhältlich.

## c) Lohnsteueranmeldung / Lohnsteuerbescheinigung

Lohnsteueranmeldungen sind vom Arbeitgeber bis zum **10. Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraumes auf elektronischem Weg (seit 2013 authentifiziert mit elektronischem Zertifikat) zu übermitteln.

Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der **Kalendermonat**, d. h. Anmeldungen für den Monat Januar müssen bis zum 10. Februar des gleichen Jahres beim Finanzamt eingehen. Hat die Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr mehr als 1.080 Euro aber nicht mehr als 5.000 Euro (bis 2016: 4.000 Euro) betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Bei einer Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr von weniger als 1.080 Euro ist die Lohnsteueranmeldung jährlich abzugeben.

Die Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber spätestens bis zum **28. Februar** des Folgejahres elektronisch zu übermitteln. Lohnsteuerbescheinigungen von Arbeitslöhnen können nur noch mit elektronischem Zertifikat übermittelt werden (über Signaturkarte, USB-Stick mit Signaturfunktion oder Softwarezertifikat). Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, für die das Betriebsstättenfinanzamt zugelassen hat, dass sie nicht am elektronischen Abrufverfahren teilnehmen, können eine sog. besondere Lohnsteuerbescheinigung ausstellen. Der (Papier-)Vordruck wird dem Arbeitgeber auf Anforderung kostenlos vom Finanzamt zur Verfügung gestellt.

Informationen und Vordrucke zur Lohnsteuer finden Sie auch auf unserer Homepage [www.ihk-muenchen.de](http://www.ihk-muenchen.de) > Service > Recht & Steuern > Steuern > Lohnsteuer > Lohnsteuerbescheinigung.

#### **d) Überschreiten der Abgabefristen**

Bei Überschreitung der Abgabefristen für Steuererklärungen oder Voranmeldungen bzw. wenn abzusehen ist, dass eine Frist nicht eingehalten werden kann, sollte in jedem Fall umgehend eine **Fristverlängerung beantragt** werden.

**Tipp:** Eine Verlängerung der Abgabefrist ist – auch rückwirkend – mit entsprechender Begründung (zum Beispiel fehlende Belege, längere Krankheit) grundsätzlich möglich. Es empfiehlt sich, formlos einen schriftlichen Fristverlängerungsantrag an den zuständigen Sachbearbeiter beim Finanzamt zu stellen.

Die betreffenden Unterlagen sind stichtagsgenau beim Finanzamt abzugeben. Werden die genannten Fristen nicht eingehalten, ist das Finanzamt berechtigt, einen **Verspätungszuschlag** festzusetzen. Hiervon wird regelmäßig nur dann abgesehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. Eine entschuldbare Verspätung liegt zum Beispiel bei Krankheit oder noch fehlenden Belegen (z. B. Heizkostenabrechnung) vor.

Für Besteuerungszeitpunkte ab 2018 kann die Finanzbehörde jedoch in vielen Fällen nicht mehr selbst entscheiden, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Wer beispielsweise Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums oder bei Vorabanforderungen nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt abgibt, erhält automatisch einen Verspätungszuschlag. Dieser beträgt dann pro angefangenem Säumnis-Monat 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer, mindestens aber 25 Euro monatlich. Insgesamt darf er höchstens 25.000 Euro betragen.

## 2. FRISTGERECHTE STEUERZAHLUNG

Neben der rechtzeitigen Abgabe von Erklärungen und Voranmeldungen ist für Unternehmen die fristgemäße Zahlung von Steuern wichtig. Eine Zahlungspflicht tritt dabei mit der sog. **Fälligkeit** ein. Dies bedeutet, dass mit Ablauf einer gesetzlichen oder behördlichen Frist das Finanzamt vom Steuerschuldner die Zahlung der Steuer verlangen kann.

Der Zeitpunkt, bis wann eine Steuer zu zahlen ist, ist nicht einheitlich geregelt, sondern unterscheidet sich je nach Art der Steuer. Zu beachten ist, dass für bestimmte Steuerarten auch Vorauszahlungen geleistet werden müssen.

Im Folgenden sind für einige Steuerarten im Überblick die **gesetzlichen Fälligkeitstermine** dargestellt:

Steuerart	Fälligkeit
Einkommensteuer-Vorauszahlung Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	vierteljährlich, am 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12.
Einkommensteuer-/ Körperschaftsteuer-Abschlusszahlung	1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
Lohnsteuer	am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes (s.o. Punkt 1c)
Gewerbesteuervorauszahlung	vierteljährlich, am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
Gewerbesteuerabschlusszahlung	1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
Umsatzsteuervorauszahlung	10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes (s.o. Punkt 1b)
Umsatzsteuerabschlusszahlung	1 Monat nach Eingang der Jahressteueranmeldung

Zahlungen sind durch Überweisung, durch Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse zu leisten. Sie können dem Finanzamt auch eine Einzugsermächtigung für fällige Steuern erteilen. **Maßgebend** ist die **Gutschrift** bei der Finanzkasse. Bei Überweisungen gewährt das Finanzamt eine Zahlungsschonfrist von drei Tagen. Diese gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen. Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Frist stets als eingehalten, gleich wann der Betrag tatsächlich abgebucht wird.

Werden die Steuern nicht rechtzeitig gezahlt, so drohen **Säumniszuschläge**. Der zu entrichtende Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Das Finanzamt gewährt lediglich bei Überweisungen oder Einzahlungen eine Zahlungsschonfrist von 3 Tagen nach Überschreiten des Fälligkeitstermins.

**Tipp:** In der Praxis zeigt sich, dass die Finanzbehörden häufig nachsichtig sind und auch bei nicht fristgerechter Zahlung des Steuerschuldners von der Auferlegung von Säumniszuschlägen absehen. Voraussetzung ist jedoch zumindest, dass sich der betreffende Unternehmer rechtzeitig mit der Finanzbehörde in Verbindung setzt und die spätere Zahlung zusichert. Selbst bei schon festgesetzten Säumniszuschlägen kann es sich lohnen, erst einmal „formlos“ mit dem Finanzamt zu sprechen, um zumindest eine Reduzierung der Säumniszuschläge zu erreichen.

### **3. VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN – SCHUTZ DES STEUERSCHULDNERS**

Ist nun doch der Fall eingetreten, dass das Unternehmen seiner Zahlungspflicht für die Steuern nicht rechtzeitig nachgekommen ist, so sieht das Gesetz vor, dass die rückständigen Steuern vom Finanzamt im sogenannten **Vollstreckungsverfahren** begetrieben werden können. Dieses Verfahren läuft in der Regel folgendermaßen ab: Der säumige Schuldner wird zunächst mit einer Wochenfrist zur Zahlung gemahnt. Ist diese jedoch erfolglos verstrichen, wird der Steuerschuldner sodann zur Zahlung der fälligen Geldforderung aufgefordert, mit der Maßgabe, dass nach frühestens einer Woche mit der Vollstreckung begonnen werden kann. Eine sofortige Vollstreckung ohne vorherige Aufforderung ist dann möglich, wenn der Schuldner eine aufgrund einer Steueranmeldung geschuldete Steuer nicht gezahlt hat. Werden Säumniszuschläge oder Zinsen zusammen mit der Steuer begetrieben, so bedarf es auch diesbezüglich keiner gesonderten Aufforderung. Gleiches gilt für die Vollstreckungskosten.

**Tipp:** Der Steuerschuldner sollte nicht abwarten, bis der Vollstreckungsbeamte zu ihm kommt. Viel besser ist es, schon im Vorfeld zum Finanzamt zu gehen und zu versuchen, die Angelegenheit vor Ort zu klären. In vielen Fällen kann damit ein Vollstreckungsverfahren vermieden werden.

Im Folgenden werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Vollstreckung zeitweilig bzw. ganz verhindert werden kann.

### a) Stundung

Mit der Stundung wird die Fälligkeit einer Zahlungsfrist hinausgeschoben. Eine Stundung ist möglich, wenn

- **die Zahlung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und**
- **der Anspruch des Staates durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.**

Anerkannte Fälle "erheblicher Härte" können persönlicher (z. B. vorübergehende unverschuldete Zahlungsschwierigkeiten, erhebliche geschäftliche Verluste aufgrund längerer Krankheit oder Naturkatastrophen) oder anderer sachlicher Art (z. B. bei der zu erwartenden Verrechnungsmöglichkeit mit einer anderen zu erstattenden Steuer) sein. Hingegen stellen vermeidbare Zahlungsschwierigkeiten, d. h. die mangelnde Leistungsfähigkeit aufgrund selbst zu vertretender Gründe, keine erhebliche Härte dar. Nach Ansicht des Finanzamts ist es dem Steuerschuldner grundsätzlich auch zumutbar, seine Zahlungsschwierigkeiten durch Aufnahme eines Bankkredits zu überwinden.

Die Stundung wird in der Regel nur **auf Antrag** und gegen **Sicherheitsleistungen** (z. B. Hypothek) gewährt. Für die Dauer der gewährten Stundung werden **Stundungszinsen** erhoben. Auf die Zinsen kann die Finanzbehörde ganz oder teilweise verzichten, wenn ihre Erhebung nach der Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Die Entscheidung, ob eine Stundung gewährt wird, steht im Ermessen der Finanzbehörden und unterliegt immer einer Einzelfallprüfung. Für den Fall, dass der Stundungsantrag abgelehnt wird, kann der Steuerschuldner Einspruch einlegen (vgl. unten).

**Tipp:** Der Antrag auf Stundung kann und sollte vor Ablauf der Zahlungsfristen gestellt werden. Andernfalls muss der Schuldner in Kauf nehmen, dass die Finanzbehörde eventuell erst ab Eingang des Antrags stundet und nicht mehr rückwirkend. Da der Steuerschuldner die Beweislast für die Voraussetzungen der Stundung trägt, sollte er bei Antragstellung eine ausreichende Begründung vortragen. Die Begründung kann auch nachgeholt werden. Hierbei ist der Finanzbehörde ein zeitnahes Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschaffen. Soweit das Finanzamt den Antrag für nicht ausreichend begründet hält, ist dieses gehalten, auf den Schuldner einzuwirken, um den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären.

## b) Erlass

Einen weiteren Schutz gegen die Vollstreckung bietet die Möglichkeit des Erlasses, welcher aber nur in Ausnahmefällen gewährt wird, wenn die Einziehung der Steuern nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Mit einem Erlass verzichtet die Finanzbehörde auf die Zahlung der Steuerschuld, so dass das Steuerschuldverhältnis erlischt. Bereits gezahlte Beträge können angerechnet oder erstattet werden.

An die Erteilung eines Erlasses sind **strenge Anforderungen** geknüpft. Es muss persönliche bzw. sachliche Unbilligkeit vorliegen.

Persönliche Billigkeitsgründe setzen zunächst eine Erlassbedürftigkeit voraus. Diese ist z. B. gegeben, wenn die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet ist. Jedoch ist eine Kreditaufnahme oder eine Teilliquidation des Vermögens zumutbar. Des Weiteren wird verlangt, dass der Steuerpflichtige erlasswürdig ist. Dies setzt eine unverschuldet herbeigeführte wirtschaftliche Notlage und die Steuerehrlichkeit des Steuerpflichtigen voraus.

Sachliche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn eine an sich dem Gesetz entsprechende Steuererhebung erfolgt, die jedoch den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Fall zuwider läuft, z. B. bei Änderung der Rechtsprechung und restriktiven Übergangsregelungen nach Gesetzesänderungen oder Steuernachteile durch Verlust der Buchführungsunterlagen aufgrund höherer Gewalt.

Ist der Steuerpflichtige der Auffassung, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen vorliegen, sollte er einen **Antrag** auf einen Erlass stellen. Es liegt im Ermessen der Behörde, einem Erlassantrag stattzugeben; gegen diese Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden (vgl. unten).



## 4. STEUERSCHÄTZUNG

Kann die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen, so hat sie diese zu schätzen. Häufig sind dies Fälle, in denen der Steuerpflichtige seinen **Mitwirkungspflichten** nicht nachkommt (z. B. unvollständige Abgabe der Steuererklärung) oder keine ausreichende Aufklärung über Steuerangaben machen kann bzw. auf Nachfrage des Finanzamtes zu einzelnen Sachverhalten keine Auskunft gibt.

Im Rahmen der Schätzung haben die Steuerbehörden alle Umstände zu berücksichtigen, um der tatsächlichen Besteuerungsgrundlage möglichst nahe zu kommen. Die Finanzverwaltung kann als Schätzungsmethoden insbesondere den „inneren Betriebsvergleich“ heranziehen, der sich auf Daten wie Vorjahresergebnisse, Umsätze u. ä. stützt, oder sie legt Richtsätze aufgrund von Branchenerfahrungswerten zugrunde („äußerer Betriebsvergleich“).

Es ist zulässig und in der Praxis üblich, dass die Behörde bei einer Pflichtverletzung des Steuerpflichtigen sogenannte **Unsicherheitszuschläge** zu dessen Lasten vornimmt. Diese müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den erklärten oder nicht verbuchten Umsätzen stehen. Nicht zulässig ist es dagegen, Strafschätzungen durchzuführen, um den Steuerschuldner zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

**Tipp:** Da eine Schätzung im Regelfall zu Lasten des Steuerpflichtigen geht, ist jedem Steuerpflichtigen anzuraten, seine Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Trotz Schätzung bleibt die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und zur Steuerzahlung bestehen.

Auch gegen den Schätzungsbescheid bzw. gegen Steuer- und Feststellungsbescheide, welche auf einer geschätzten Besteuerungsgrundlage beruhen, ist ein **Einspruch** möglich.

Der Einspruch ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Übermittlung per Telegramm oder Telefax ist ebenfalls möglich. In elektronischer Form kann der Einspruch durch Übersendung einer E-Mail erfolgen, wenn die Finanzbehörde dafür einen Zugang eingerichtet hat und der Einspruch von ihr vom System her bearbeitet werden kann. Ferner kann in Bayern der Einspruch elektronisch über das Online-Portal „Mein ELSTER“ eingelegt werden, falls der Steuerpflichtige ein Benutzerkonto eingerichtet hat.

**Achtung:** Eine Inkompatibilität der Systeme geht zu Lasten des Senders – solange das Dokument für den Empfänger nicht bearbeitbar ist, ist es noch nicht zugegangen.

Sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben sein, so kann der Einspruch grundsätzlich noch binnen eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts eingelegt werden. Zwar besteht kein Begründungszwang, es empfiehlt sich jedoch, den Einspruch zu begründen.

Sollte das Finanzamt den Einspruch für unbegründet halten, entscheidet es durch schriftliche Einspruchsentscheidung; gegen diese ist **Klage** vor dem Finanzgericht möglich. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei, andererseits erfolgt aber auch keine Erstattung von Kosten, die gegebenenfalls im Zusammenhang damit entstanden sind.

Generell ist zu beachten, dass durch die Einlegung eines Einspruchs der Vollzug eines belastenden Bescheides nicht gehemmt wird. Dies bedeutet, dass insbesondere Zahlungsverpflichtungen bestehen bleiben. Auf Antrag des Steuerschuldners soll jedoch die Vollziehung des Bescheids von der Finanzbehörde ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen oder die Vollziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen zur Folge hätte, die nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse geboten ist. Eine solche unbillige Härte liegt z. B. vor, wenn Nachteile durch die Vollziehung des Bescheides nicht oder nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können oder die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet wäre.

Vorliegende Publikation basiert mit freundlicher Genehmigung der IHK Berlin auf ihrem Merkblatt „Schutz bei Steuerschulden“.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine steuerliche Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.